

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung sind die Bestimmungen der §§ 214 ff ABGB (Paragraf zweihundertvierzehn fortfolgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht analog anzuwenden; die Vollmachtgeberin verzichtet auf die Überprüfung der Jahresabrechnung, dass somit die Vollmachtnehmer nicht zur Rechnungslegung verpflichtet sind. -----

Der Auftrag kann von der Auftraggeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist den Auftragnehmern nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. -----

Die Auftragnehmer sind berechtigt, das Auftragsverhältnis aufzukündigen, und zwar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls ohne Einhaltung einer Frist und nach Eintritt des Vorsorgefalls unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Die Aufkündigung ist der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben. Sofern durch die Aufkündigung des Bevollmächtigungsvertrages die Voraussetzungen für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters geschaffen werden, haben die Auftragnehmer dem zuständigen Pflugschaftsgericht von der Kündigung Mitteilung zu machen und die Geschäfte bis zur Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters weiterzuführen. -----

**Drittens:-----U M F A N G-----**

Diese Vollmacht stellt eine Vorsorgevollmacht gemäß § 260 f ABGB (Paragraf zweihundertsechzig folgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) dar und umfasst: ---

**a) Medizinische Maßnahmen:-----**

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur **Einwilligung in oder zur Verweigerung von medizinischen Maßnahmen** wie einer Untersuchung des Gesundheitszustandes sowie zu medizinischen Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (§ 283 Abs 2 ABGB (Paragraf zweihundertdreiundachtzig Absatz zwei Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)) **und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Vollmachtgeberin aufgrund der Maßnahme oder dessen Unterlassung sterben könnte.**-----

Diese Vollmacht beinhaltet ausdrücklich aber auch die Ablehnung oder den Widerspruch zu medizinischen Behandlungen und zu medizinischen Maßnahmen.-----

Die Vollmachtnehmer haben sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem Vollmachtnehmer oder